



Bundesamt für Veterinärwesen  
Herr Dr. H. Wyss, Direktor  
Postfach  
3003 Bern

Brugg, 21. August 2008

Zuständig: Thomas Jäggi  
Sekretariat: Alice Schifferle  
Dokument: SN Rev TSV 080821.doc

## Änderung der Tierseuchenverordnung Anhörung

Sehr geehrter Herr Direktor Wyss  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 12. Juni 2008 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

### Grundsätzliche Erwägungen

Der Schweizerische Bauernverband (SBV) unterstützt die Anpassung der Tierseuchenverordnung aufgrund von neuen Erkenntnissen und von positiven Entwicklungen im Seuchengeschehen.

Der SBV lehnt jedoch die vorgeschlagene Umsetzung der Schlachtabgabe ab.

Um in der Tierseuchengesetzgebung eine Äquivalenz mit der EU zu erreichen ist es nötig, dass die Schweizerische Regelung in Sachen Tierverkehr bei Schweinen an die EU angepasst wird. Dem stimmen wir zu, da ein erleichterter Handel mit der EU im Interesse der einheimischen Landwirtschaft ist. Eine Äquivalenz der Regelungen führt zu verminderten Kontrollen und damit zu tieferen Kosten. Die dafür nötigen Massnahmen müssen so einfach und günstig wie möglich ausgestaltet werden. Wir sind daher nicht damit einverstanden, dass in der Schweiz weitergehende Vorschriften gelten sollen, welche die Konkurrenzfähigkeit der Schweizerischen Schweineproduktion erneut schwächen. Das ist weder sinnvoll noch nötig.

Die geplanten Ergänzungen für die bessere Prävention und Bekämpfung der Bienenkrankheiten werden vom SBV unterstützt.

## Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

### Tierseuchenverordnung (TSV)

#### Art. 7 Abs. 1 Bst. g

Die zusätzliche Erfassung der Haltungsform von Schweinen ist sinnvoll. Wenn eine risikospezifische Untersuchung auf Trichinen ermöglicht werden soll, muss die Haltungsart der Schweine in der Tierverkehrsdatenbank erfasst werden. Die in den Erläuterungen genannten Einsparungen sind jedoch nur möglich, wenn die Umstellung auf die risikobasierte Überwachung unmittelbar um-

gesetzt wird. Wir schliessen uns daher dem Vorschlag der Suisseporcs an, dass Art. 7. Abs. 1, Bst. g schon auf 1.1.2009 in Kraft gesetzt werden soll.

#### **Art. 10 Abs. 2**

Art. 10 Abs. 2 muss vorläufig beibehalten werden. Für die vorgesehenen Änderungen ist eine Einzeltieridentifikation noch nicht vorgesehen und die Identifikation der Geburtstierhaltung nach wie vor ausreichend.

#### **Art. 14**

*Art. 14 (neu)*

~~d) innert 30 Tagen die Geburt und die Verendung von gekennzeichneten Tieren der Schweinegattung~~

Für eine äquivalente Regelung mit der EU in Sachen Tierverkehr bei Schweinen ist die Meldung von Geburten und Verendungen weder nötig noch nachvollziehbar. Wir wehren uns dagegen, dass von den Produzenten unnötige Meldungen verlangt werden, die für die Tierseuchenbekämpfung nutzlos sind. Buchstabe d ist daher zu streichen.

Dementsprechend sind auch die geplanten Buchstaben a und e (Art. 4 Abs.4) in der Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank zu streichen.

#### **Art. 18a, Art. 19a, Art. 20 Abs. 3**

##### **Bemerkung**

Der SBV unterstützt grundsätzlich die Registrierung von Tierhaltungen mit Equiden, Hausgeflügel, Fischen und Bienen. Zentral ist, dass die Abläufe für die Registrierung der Tierhaltungen einfach sind und den Tierhaltern keine zusätzlichen Kosten verrechnet werden. Die zusätzlichen Aufwendungen für die Registrierung bei Kantonen und beim Bund dürfen nicht über Beiträge der Nutztierhalter finanziert werden.

##### **Art. 19a Abs. 2:**

Der Imker muss dem Bieneninspektor **des neuen Standortes** das Verstellen seiner Bienen melden, ~~sofern die Distanz zum bisherigen Standort mehr als 2 km beträgt, welcher nötigenfalls eine Gesundheitskontrolle durchführt.~~

##### **Begründung**

Es ist in der Verordnung zu definieren, welchem Inspektor Meldung zu erstatten ist; demjenigen vom alten Standort, demjenigen des neuen Standortes oder beiden.

Das Recht, eine Gesundheitskontrolle durchführen zu können, sollte in der Verordnung vorgesehen sein und kann den Vollzug erleichtern.

##### **Bemerkung**

Obwohl auch das Verstellen von Begattungseinheiten eine gewisse Gefahr darstellt, sollte aus Praktikabilitätsgründen die Beschickung der Belegstellen mit Begattungseinheiten von der Bestimmung ausgenommen sein.

#### **Art. 20, Abs. 3**

##### **Bemerkung**

Den nationalen und regionalen Imkerorganisationen sind die Daten in geeigneter Form für ihre Arbeit zur Verfügung zu stellen.

## **Art. 36**

### **Bemerkung**

Wenn die Kantone die Grund- und Fortbildungskurse für die im Viehhandel tätigen Personen nicht selber durchführen, sollen sie die Möglichkeit haben, einen **oder mehrere** Leistungsaufträge an eine **oder mehrere** geeignete Organisationen zu vergeben. Die Anforderungen an die Leistungserbringer sind in Abs. 2 bereits festgehalten.

## **Art. 37, Abs. 2, Bst. e**

### **Bemerkung**

Die Bestimmung, wonach das Viehhandelspatent beim Handel und Transport von Tieren mitzuführen ist, sollte in der Zeit von elektronischen Datenbanken und Online-Abfragen nicht mehr erforderlich sein.

## **Art. 37a**

### **Bemerkung**

Durch die Aufhebung der Viehhandelskontrolle unterstehen die Viehhändler den gleichen Bestimmungen in Sachen Tierverkehr wie die übrigen Tierhalter. Daher ist diese Bestimmung entsprechend anzupassen.

## **Art. 37b Schlachtabgabe**

Der SBV lehnt die Umsetzung in der vorgeschlagenen Form ab. Dies aus folgenden Gründen:

- Die Tierlieferanten müssten insgesamt Abgaben in der Höhe von rund 3.45 Mio. Franken leisten. Dieser Betrag liegt wesentlich über den 3 Mio. Franken, die heute über die Umsatzgebühr beim Viehhandel eingezogen werden. Die Gesamthaft zu leistende Abgabe darf maximal 3 Mio. Franken betragen.
- Die Kosten für das Inkasso gemäss Abs. 2 stehen in keinem Verhältnis zu der Schlachtabgabe nach Abs. 1. Gemäss Vorschlag würden für den Einzug von 3.08 Mio. Franken für die Tierseuchenbekämpfung und –Prävention Kosten für das Inkasso in der Höhe von 366'000 Franken entstehen. Ein Einzugssystem, bei dem 11% der eingezogenen Mittel für die Finanzierung des Inkassosystems eingesetzt werden müssen, beurteilen wir als ineffizient und lehnen es ab.
- Für den Einzug der Gebühr nach Abs. 2 fehlt die Rechtsgrundlage. Gemäss Art. 56a des Tierseuchengesetzes haben die Tierlieferanten eine Abgabe zur Deckung der Kosten der Tierseuchenprävention und –Bekämpfung zu leisten. Art. 56a TSG bietet keine Grundlage für den Einzug von Gebühren zur Finanzierung eines Inkassosystems.

Der SBV bietet jedoch grundsätzlich Hand für den Einzug der Schlachtabgabe, sofern ein System zum Mitteleinzug umgesetzt wird, das effizient ist. Wir schlagen vor, dass aus Effizienzgründen die Schlachtabgabe nur bei Tierlieferungen an grössere Schlachtbetriebe eingezogen wird. Bei kleineren Schlachtbetrieben wäre der Aufwand für das Inkasso unverhältnismässig gross. Eine solche Vorgehensweise kann auf Art. 56a TSG, Abs. 2 („Er [der Bundesrat] regelt die Erhebung der Abgabe“) abgestützt werden. Trotz dieser Einschränkung auf die grösseren Schlachtbetriebe könnten annähernd 90% der gelieferten Tiere erfasst werden. Mit der Einschränkung könnten die Kosten für das Inkasso jedoch massiv gesenkt werden.

Wir beantragen Art. 37b wie folgt zu ändern:

Art. 37 b

<sup>1</sup> Die Schlachtabgabe zur Deckung der Kosten der Tierseuchenprävention und -bekämpfung wird vom Schlachtbetrieb erhoben und von diesem dem Lieferanten belastet. Sie beträgt pro Tier bei Tieren:

- a. der Rindergattung, die älter sind als sechs Monate ~~3.-~~ **2.50**
- b. der Rindergattung, die jünger sind als sechs Monate 1.50
- c. der Schweinegattung –.50
- d. der Schafgattung –.50
- e. der Ziegengattung –.50

<sup>1bis</sup> **Ausgenommen von Absatz 1 sind:**

**c. In Schlachtbetriebe mit weniger als 5'000 Schlachteinheiten pro Jahr gelieferte Tiere der Schweinegattung; und**

**d. In Schlachtbetriebe mit weniger als 1'200 Schlachteinheiten pro Jahr gelieferte Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung**

<sup>2</sup> Die Kantone **entschädigen die** Schlachtbetriebe ~~wird~~ für die Erhebung der Schlachtabgabe ~~pro~~ geschlachtetes Tier mit Fr. ~~—~~.10 entschädigt. Diese Entschädigung wird dem Lieferanten zusätzlich zur Schlachtabgabe belastet.

<sup>3</sup> ...

...

### **Begründung**

Sofern der aufgezeigte Vorschlag nicht aufgenommen werden kann, muss auf eine Umsetzung von Art. 56a TSG ein weiteres Mal verzichtet werden. Stattdessen könne basierend auf der Motion Zemp (08.30129) eine Lösung zur Bereitstellung der notwendigen Finanzen für die Tierseuchenprävention und -Bekämpfung geschaffen werden.

## **Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr (GebV-TVD)**

### **Anhang Ziff. 1**

#### **Gebühren für den Tierverkehr:**

##### Ohrmarkengebühren

Wir beantragen, im Rahmen der Änderung der GebV-TVD die Gebühren auf den Ohrmarken zu senken. Wir unterstützen damit das Anliegen, das die Schweizer Rindviehproduzenten SRP mit dem Schreiben vom 29. Mai 2008 beim BLW deponiert haben. Wir sind der Meinung, dass eine Senkung der Gebühren für die Ohrmarken für den Betreiber der TVD auf Grund der sehr guten Rechnungsabschlüsse in der kürzeren Vergangenheit tragbar ist. Wir beantragen daher, die Gebühren in der Grössenordnung von 20% zu senken. Damit kann ein Beitrag zur kostenseitigen Entlastung der Tierhalter erzielt werden.

1. Gebühr auf Ohrmarken mit einer Lieferfrist von drei Wochen:

a. für Tiere der Rindergattung (Doppelohrmarke) einschliesslich Büffel	<del>5.—</del>	<b>4.-</b>
b. für Tiere der Schaf- und Ziegengattung	<del>-.60</del>	<b>-.50</b>
c. für Tiere der Schweinegattung	<del>-.35</del>	<b>-.30</b>
d. für in Gehege gehaltenes Wild der Ordnung Paarhufer, ausgenommen Zootiere	<del>-.35</del>	<b>-.30</b>

#### **Anhang Ziff. 5**

b. der Schweinegattung	<del>-.10</del>	<b>-.05</b>
------------------------	-----------------	-------------

Der Beitrag an die Betriebskosten ist mit Fr. -.10 pro Tier deutlich zu hoch. Bereits heute registriert die TVD die Schlachtmeldungen und dies ohne Kostenfolge. Gemäss unserem Vorschlag bezüglich Meldungen zum Tierverkehr Schweine werden die bestehenden Schlachtmeldungen nur geringfügig erweitert (um die Herkunftstierhaltung gem. Art.4 der Verordnung über den Tierverkehr). Effektiv neu werden die Zugangsmeldungen der Mastbetriebe sowie der Zugang von Zuchttieren auf den Zuchtbetrieben zu registrieren sein. Daher rechtfertigt sich eine Gebühr von maximal 5 Rappen je Tier.

#### **Schlussbemerkungen**

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Bauernverband

Jacques Bourgeois  
Direktor

Martin Rufer  
Leiter DPMÖ